



TOP 3 - öffentlich

Ermächtigung der Verwaltung

- für Vergabeentscheidungen bei Baumaßnahmen
 - für die Erteilung des Einvernehmens bei Bauanträgen
 - für Stellungnahmen in Anhörungsverfahren
-

Die Amtszeit des Gemeinderates und der Ortschaftsräte endet mit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019. Wesentliche Entscheidungen sind aufzuschieben, bis sich der neue Gemeinderat konstituiert hat. Aufgrund der Sommerpause werden die Beratungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte in neuer Zusammensetzung erst im September 2019 beginnen können.

1. Vergabeentscheidungen bei Baumaßnahmen

Dennoch müssen in der Übergangszeit weitere Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere stehen weitere Ausschreibungen von Baumaßnahmen bevor. Der Gemeinderat wird daher gebeten, die Zuständigkeit für folgende Vergabeentscheidungen auf die Verwaltung zu übertragen:

- Umbau und Sanierung Schulgebäude 1 (bereits beschlossen)
- Sanierung der Brückenköpfe und der Geländer der Brücken in Kirchen-Hausen (ca. 120.000 €)
- Wasserleitung Ried (Spülbohrung unter der Bahntrasse und Anschluss Wasserleitung im Ried, ca. 140.000 €)
- Sanierung Brückenbauwerk Aitrach zwischen Kirchen-Hausen und Aulfingen (ca. 30.000 €)

Die Verwaltung wird über die getroffenen Vergabeentscheidungen nach der Sommerpause in den Gremien berichten.

2. Erteilung des Einvernehmens bei Bauanträgen

Über Bauanträge und Bauvorhaben im Kenntnissgabeverfahren ist eine fristgerechte Bearbeitung und Entscheidung erforderlich. Nach Fristablauf würden die beantragten Vorhaben als genehmigt gelten. Auch im Interesse der Bauherren sollte in der Übergangszeit die fristgerechte Bearbeitung der Bauvorhaben möglich sein.

3. Stellungnahmen in Anhörungsverfahren

Die Anhörung in Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren der Nachbargemeinden sowie in weiteren Rechtsverfahren erfolgt ebenfalls mit Fristvorgaben. Während der Übergangszeit sollten Anregungen oder Bedenken im Interesse der Stadt fristgerecht erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates und bis zur ersten Sitzung des neuen Gemeinderates anstelle des Gemeinderates in folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:

1. Die Aufträge auf der Grundlage der Ausschreibung für o.g. Baumaßnahmen zu erteilen.
2. Das Einvernehmen zu Bauangelegenheiten einschließlich beantragter Befreiungen und Abweichungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne nach bisheriger Praxis zu erteilen.
3. Stellungnahmen in Anhörungsverfahren einzureichen.

Geisingen, 09. Mai 2019

Walter Hengstler
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter